

**Antrag**  
des Landes Hessen

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts  
(Reformgesetz)**

Punkt 20 der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zur Art. 3 Nr. 15:

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Geltungsbereich der Leistungsprämien und -zulagen nach § 42a BBesG-Entwurf auch auf zu Bundes- und Landesbehörden abgeordneten Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte - gegebenenfalls in Form einer landesrechtlichen Öffnungsklausel - ausgedehnt werden sollte.

Begründung:

Aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit sind Richterinnen und Richter und - wegen der einheitlichen Besoldung nach R 1 und R 2 - Staatsanwältinnen und Staatsanwälte von der Möglichkeit der Gewährung von Leistungsprämien und -zulagen nach § 42a BBesG-Entwurf ausgeschlossen. Für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die in den höheren Verwaltungsdienst einer Bundes- oder Landesbehörde abgeordnet werden, besteht hingegen kein rechtfertigender Grund für eine Ungleichbehandlung gegenüber Beamtinnen und Beamten.

**Ausgeliefert am 08. FEB. 1996**